

1. Sachverhalt¹

A war (als Angestellter) Leiter der Sportredaktion des Hessischen Rundfunks, einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Er entschied im Wesentlichen allein darüber, über welche Sportveranstaltungen in den Fernseh- und Hörfunkprogrammen berichtet wurde. Ferner war es seine Aufgabe, die im Hinblick auf die Berichterstattung jeweils anfallenden Mehrkosten bei Sportsondersendungen durch die Einwerbung von sog. „Drittmitteln“ zu decken. Insoweit war es ihm auch gestattet, mit Sportveranstaltern und Werbefirmen entsprechende Verträge abzuschließen, wenn über eine Veranstaltung in umfangreicherem Maße als üblich berichtet werden sollte.

A veranlasste seinen Bekannten B dazu, eine Sportmarketingagentur in der Rechtsform einer GmbH zu gründen (B-GmbH), welche im Hinblick auf die abzuschließenden (Sponsoring-)Verträge als Vermittler tätig werden sollte. Für die Gründung dieser GmbH stellte A dem B zudem das erforderliche Kapital zur Verfügung.

In der Folgezeit verwies A mehrere Sportveranstalter darauf, die Verträge nicht direkt mit ihm bzw. mit dem Hessischen Rundfunk, sondern über die als Vermittlerin tätig werdende B-GmbH abzuschließen. Dabei sollte diese auch die entsprechenden Gelder einziehen und, abzüglich einer Provision, an den

April 2010

Rundfunkredakteur-Fall

Amtsträgerbegriff / Bestechlichkeit / Untreue / Konkurrenzen

§§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c, 266, 332 Abs. 1 StGB

Leitsatz des Gerichts: Redakteure öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten sind Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB

BGH, Urteil vom 27. November 2009 – 2 StR 104/09; veröffentlicht in NJW 2010, 784 m. Anm. *Stoffers*

Hessischen Rundfunk weiterleiten. In den späteren Jahren wurden allerdings die eingenommenen Gelder mehrfach gar nicht abgeführt oder es wurde eine Provision einbehalten, die den marktüblichen Wert bei weitem überstieg.

A erhielt später von der B-GmbH die Hälfte der insoweit erzielten „Mehreinnahmen“ (insgesamt etwa 300.000 €) als Gegenleistung dafür, dass er die entsprechenden Interessenten an die GmbH verwies, die gewünschten Sportsondersendungen veranlasste und dabei auch Einfluss auf deren inhaltliche Gestaltung nahm, die teilweise eine verbotene „Schleichwerbung“ zugunsten der Sponsoren enthielt.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Immer dann, wenn wir es im Rechtsverkehr mit „Korruption“ zu tun haben, kommen für die strafrechtliche Prüfung sowohl die Bestechungsdelikte als auch die Untreue, § 266 StGB, in Betracht.

a) Im Rahmen der Bestechungsdelikte muss man dabei unterscheiden zwischen der **Amtsträgerkorruption**, §§ 331 ff. StGB, und der **Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr**, § 299 StGB. Welche

¹ Wir haben den Sachverhalt der Entscheidung gekürzt und leicht verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

der beiden zuletzt genannten Deliktgruppen einschlägig ist, richtet sich dabei danach, ob es sich bei demjenigen, der den unlauteren Vorteil entgegennimmt, um einen Amtsträger oder um einen Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes handelt, wobei für den Angeklagten Letzteres infolge des reduzierten Strafrahmens günstiger ist. Unter dem Stichwort der „Privatisierung der Verwaltung“ ist dabei der **Amtsträgerbegriff** in den letzten Jahren in Bewegung geraten. Er stand auch in der vorliegenden Entscheidung im Mittelpunkt.

Der Begriff ist in § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB legal definiert.² Dabei werfen die in den Buchst. a und b aufgeführten Personenkreise kaum Probleme auf: Zuerst werden „Beamte oder Richter“ genannt, wobei hier allein auf die staatsrechtliche Anstellung abzustellen ist. Darüber hinaus werden diejenigen mit einbezogen, die in einem „sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis“ stehen, denen also, ohne dass sie formal zum Beamten oder Richter ernannt wurden, ein öffentliches Amt übertragen wurde (z.B. Notare und Minister).

b) Problematisch hingegen ist die Vorschrift des **§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB**, der auch Gegenstand der vorliegenden Entscheidung war: Hiernach ist auch derjenige Amtsträger, der „sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen“. Insofern sind drei Voraussetzungen zu prüfen: (1) die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung; (2) das Tätigwerden bei oder im Auftrag einer Behörde oder sonstigen Stelle und (3) der Bestellungsakt.

Bei der Feststellung, ob der Betreffende **Aufgaben der öffentlichen Verwaltung** wahrnimmt, sind zuerst die Tätigkeiten im Rahmen der Gesetz-

gebung und Rechtsprechung auszu-schließen. Darüber hinaus ist der Begriff weit auszulegen. Erfasst sind alle Tätigkeiten, die aus der Staatsgewalt abgeleitet sind und staatlichen Zwecken dienen.³ Dazu gehört neben der klassischen **Eingriffsverwaltung** (also den Aufgaben der staatlichen Anordnungs- und Zwangsgewalt, z. B. der Polizei⁴) auch die **Leistungsverwaltung** (z. B. die Gewährung von Sozialhilfe). Als Teil der Leistungsverwaltung ist auch die staatliche **Daseinsvorsorge** erfasst.⁵ Hierunter versteht man die Tätigkeit des Staates, die dazu bestimmt ist, unmittelbar für die Daseinsvoraussetzungen der Allgemeinheit oder ihrer Glieder zu sorgen.⁶ Dies war im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Grundversorgung der Bevölkerung mit Informationen in Form der Ausstrahlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen zu prüfen. Umstritten – hier aber nicht relevant – ist es darüber hinaus, ob und inwieweit auch die **erwerbswirtschaftlich-fiskalische** Betätigung des Staates von § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB erfasst ist.

Da es sich beim Hessischen Rundfunk um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, welche nicht dem klassischen Behördenbegriff unterfällt, war zudem zu prüfen, ob hier eine „sonstige Stelle“ vorliegt. Hierunter ist jede behördenähnliche Instanz zu verstehen, die selbst zwar keine Behörde im verwaltungsrechtlichen Sinne ist, die aber rechtlich befugt ist, bei der Ausführung von Gesetzen und der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben mitzuwirken.⁷ Im Hinblick auf den Bereich der Tätigkeit privatrechtlich organisierter Einrichtungen und Unternehmen der öffentlichen Hand geht der BGH inzwischen davon aus, dass es sich nur dann um eine „sonstige Stelle“ handelt, wenn sie bei

² Vgl. zum Amtsträgerbegriff auch den Busfahrer-Fall, famos 10/2008.

³ BGHSt 38, 199, 201 m. w. N.

⁴ Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 11 Rn. 9.

⁵ BGHSt 38, 199, 201.

⁶ BGHSt 12, 89, 90.

⁷ BGHSt 49, 214, 219; BGHSt 54, 39, 41.

der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben derart der staatlichen Steuerung unterliegt, dass sie bei der Gesamtbetrachtung der sie kennzeichnenden Merkmale als „verlängerter Arm“ des Staates erscheint.⁸ Dies war im vorliegenden Fall deswegen problematisch, weil der öffentlich-rechtliche Rundfunk sich gerade dadurch auszeichnet, dass er eben keiner staatlichen Kontrolle oder Einflussnahme unterliegt und insoweit „staatsfrei“ ist. Zudem weist er gerade keine privatrechtliche Organisationsform auf, sodass insofern zu überlegen war, ob und inwieweit die genannten Grundsätze überhaupt übertragen werden können.

c) Geht man davon aus, dass es sich bei A um einen Amtsträger gehandelt hat, so müssen die weiteren Voraussetzungen der §§ 331 ff. StGB geprüft werden. Dabei kommen für A die Tatbestände der **Vorteilsannahme**, § 331 StGB, und der **Bestechlichkeit**, § 332 StGB, für B die **Vorteilsgewährung**, § 333 StGB, und die **Bestechung**, § 334 StGB, in Betracht. Tathandlung ist dabei jeweils das Fordern, Sich-Versprechen-Lassen oder Gewähren eines Vorteils auf der Nehmerseite bzw. das Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils auf der Geberseite. Im vorliegenden Fall könnte in der Absprache zwischen A und B, dass die gezahlten Beträge der Veranstalter nicht oder nicht in voller Höhe an den Hessischen Rundfunk weitergereicht und die insoweit erzielten „Gewinne“ hälftig an A abgeführt werden sollten, ein solches „Sich-Versprechen-Lassen“ bzw. „Versprechen“ gesehen werden. In der späteren Auszahlung liegt dagegen ein „Entgegennehmen“ bzw. „Gewähren“. Da A dieses Geld nicht zustand, er also auf die Zahlung des Geldes keinen Anspruch hatte, liegt hierin auch ein **Vorteil** im Sinne der §§ 331 ff. StGB.

Während die Vorteilsannahme und die Vorteilsgewährung allein daran an-

knüpfen, dass die Gewährung eines Vorteils „für die Dienstausbübung“ erfolgt, also nur ein loser Zusammenhang mit der **Dienstausbübung** festgestellt werden muss und insoweit ein konkreter Bezug zu einer bestimmten **Diensthandlung** nicht erforderlich ist, verlangen die (schwerer bestrafte) Bestechlichkeit, ebenso wie die Bestechung, dass der Vorteil **als Gegenleistung** für eine **bestimmte Diensthandlung** gewährt wird, die zudem noch rechtswidrig sein muss, was sich aus dem Zusatz „und dadurch seine Dienstpflichten verletzt“ ergibt. Insoweit war im vorliegenden Fall zu klären, ob und inwieweit das Versprechen oder die Gewährung der Vorteile an eine rechtswidrige Diensthandlung anknüpfen und inwieweit dem Ganzen eine **Unrechtsvereinbarung** zu Grunde liegt, die, obwohl nicht ausdrücklich als Tatbestandsmerkmal ausgestaltet, bei den Bestechungsdelikten stets vorliegen muss.

d) Schließlich muss noch geprüft werden, ob sich A wegen **Untreue**, § 266 StGB, strafbar gemacht hat. Erforderlich ist hierbei die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht, durch die der Geschäftsherr (hier: der Hessische Rundfunk) einen Vermögensnachteil erleidet. Dieser könnte hier darin bestehen, dass dem Hessischen Rundfunk unter normalen Umständen für die Ausstrahlung der Berichte Zahlungen seitens der Sportveranstalter zugeflossen wären, die infolge eines pflichtwidrigen Tuns oder Unterlassens des A entweder gar nicht oder aber nur in geringerem Umfang geleistet wurden. Dabei ist A einerseits vorzuwerfen, dass er durch die Nichtgeltendmachung der Forderungen gegenüber der B-GmbH faktisch auf die Forderungen verzichtet hat. Andererseits ist darüber hinaus bereits fraglich, ob nicht allein in der „Zwischenschaltung“ einer Vermittlungsfirma, auch wenn diese nur die marktübliche Provision erhält, jedenfalls dann ein Vermögensschaden zu sehen ist, wenn der Hessische Rundfunk auch direkt mit dem Sportveranstalter einen

⁸ BGHSt 43, 370, 377; BGHSt 45, 16, 19; BGHSt 49, 214, 219; BGHSt 50, 299, 303.

Vertrag hätte abschließen können. Hinzukommen muss jedoch, um eine Strafbarkeit zu begründen, dass es sich bei der Geldzahlung auch um ein rechtmäßiges „Sponsoring“ gehandelt hätte. Denn wären die zu Grunde liegenden Verträge wegen Gesetzes- oder Sittenwidrigkeit nichtig (§§ 134, 138 BGB), so wären die Forderungen, zumindest nach dem herrschenden juristisch-ökonomischen Vermögensbegriff⁹, nicht Bestandteil des Vermögens des Hessischen Rundfunks geworden, ein „Verzicht“ hierauf hätte also nicht zu einem Vermögensschaden geführt.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH befasst sich zuerst ausführlich mit der Frage, ob A als **Amtsträger** anzusehen ist und bejaht diese am Ende überzeugend.

Der Hessische Rundfunk sei eine „sonstige Stelle“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Dies folge zwar nicht zwingend aus der Tatsache, dass es sich beim Hessischen Rundfunk um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handle, die Organisationsform habe für die rechtliche Qualifizierung jedoch eine „indizielle Bedeutung“.¹⁰ Es handle sich dabei um eine behördenähnliche Institution, die bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben mitzuwirken habe. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten würden dabei im Rahmen der Daseinsvorsorge tätig. Ihre Aufgabe bestehe in der Sicherstellung der unerlässlichen **Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen**. Auch wenn eine Vielzahl von (insbesondere privaten) Anbietern existiere, müsse doch dafür gesorgt werden, dass eine uneingeschränkte Information über alle Lebensbereiche stattfinde. Dies könne nur durch die Existenz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten gewährleistet wer-

den (vgl. auch § 11 Abs. 1 S. 2 des Rundfunkstaatsvertrags [RStV]: „Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben.“). Nur hierdurch könnten die „derzeitigen Defizite des privaten Rundfunks an gegenständlicher Breite und thematischer Vielfalt“ ausgeglichen werden. Insoweit komme den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine Sonderrolle zu. Dies zeige sich auch darin, dass die Finanzierung durch eine Gebührenpflicht erfolge, die ohne Rücksicht auf die Nutzungsgewohnheiten der Empfänger allein an den Teilnehmerstatus anknüpfe. Diese Gebührenpflicht sei verfassungsrechtlich auch gerade (nur) deswegen zulässig, weil dadurch der Grundversorgungsauftrag gewährleistet werde.¹¹

Schließlich stehe der Einordnung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als „sonstige Stellen“ i. S. des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB auch nicht entgegen, dass infolge der Staatsfreiheit des Rundfunks¹² die Anstalten nicht als „verlängerter Arm“ des Staates anzusehen seien. So garantiere die Staatsfreiheit nur die **inhaltliche Unabhängigkeit** der Anstalten, dies ändere jedoch nichts daran, dass sie die erforderliche ausgewogene Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten hätten und insoweit eine öffentliche Aufgabe erfüllten.¹³

Zudem sei das Kriterium des „verlängerten Armes“ nur für diejenigen Bereiche entwickelt worden, in denen der Staat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer privatrechtlichen Organisations-

⁹ Lackner/Kühl (Fn. 4), § 263 Rn. 33 ff.

¹⁰ So schon BGHSt 54, 39, 41: Versorgungswerk der Rechtsanwälte.

¹¹ BVerfGE 73, 118, 158; BVerfGE 87, 181, 199 f.; BVerfGE 90, 60, 90 f.; BVerfGE 119, 181, 219.

¹² Vgl. bereits BVerfGE 12, 205, 259 ff.

¹³ BVerfGE 12, 205, 243 ff.; BVerfGE 31, 314, 329; a. M. Bernsmann, Herzberg-FS 2009, S. 167, 171 ff.; Hellmann, wistra 2007, 281.

form bediene. Nur hier werde dieses Kriterium als aussagekräftiges Unterscheidungsmerkmal von staatlichem und privatem Handeln benötigt. Anders sei es hingegen, wenn der Staat eine Organisationsform des öffentlichen Rechts wähle. Hier sei es gerade das institutionelle Moment, das die Integrität und Funktionstüchtigkeit des Verwaltungsapparats und das öffentliche Vertrauen in die staatlichen Institutionen in den Blick geraten lasse. Insofern sei es in diesen Fällen nicht erforderlich, dass der konkrete Aufgabenträger (hier: die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt) einer Steuerung der Aufgabenerfüllung durch staatliche Behörden im engeren Sinn unterliege. Daher sei auch eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, obwohl sie auf Grund der besonderen Natur der ihr zur Erfüllung anvertrauten öffentlichen Aufgabe gerade von staatlicher Steuerung frei bleiben müsse und deshalb nicht der Staatsaufsicht unterliege, als „sonstige Stelle“ im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB anzusehen.¹⁴

Als Redaktionsleiter und insoweit redaktionell Verantwortlicher sei A auch dazu „**bestellt**“ gewesen, beim Hessischen Rundfunk die betreffende Aufgabe der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen, da er für die inhaltliche Auswahl und Gestaltung zuständig und daher gerade im **Kernbereich** des Grundversorgungsauftrags tätig war.

Die Vorteile seien A auch für eine **pflichtwidrige Diensthandlung** gewährt worden. Die konkrete Diensthandlung sei hier sowohl in der Entscheidung des A zu sehen, über ein bestimmtes Sportereignis in umfangreichem Maße als üblich zu berichten, als auch darin, dass er auf die inhaltliche Ausgestaltung der Sendungen zu Gunsten der Veranstalter Einfluss nahm. Dies sei pflichtwidrig gewesen, weil A dadurch gegen das Gebot der redaktionellen Unabhängigkeit verstoßen habe, welche in § 8 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 1 RStV sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 des

Gesetzes über den Hessischen Rundfunk normiert ist. Zudem habe er gegen die Pflicht verstoßen, die für die Berichterstattung jeweils anfallenden Mehrkosten durch die – möglichst weitgehende – Einwerbung von Drittmitteln zu decken. Damit knüpft der BGH also an zwei verschiedene Handlungen an.

Der BGH bestätigte schließlich auch die Verurteilung des A wegen **Untreue**, § 266 StGB. Die „Expektanzen“ auf die Sponsorengelder der Sportveranstalter zählten zum Vermögen des Hessischen Rundfunks. Den Zahlungen lagen wirksame Verträge zu Grunde, es habe sich um ein im Rahmen des § 8 Abs. 1 bis 3 RStV zulässiges Sponsoring gehandelt.

Interessant sind schließlich noch die Ausführungen des BGH zu den **Konkurrenzen** von Bestechlichkeit und Untreue. Er nimmt hier **Tatmehrheit**, § 53 StGB, an, da es sich bei der zwischen A und B im Zusammenhang mit der Gründung der B-GmbH getroffenen Absprache (dem Versprechen-Lassen bzw. dem Versprechen der Vorteile im Rahmen der hierbei geschlossenen Unrechtsvereinbarung) und der späteren Nichtgeltendmachung der Forderungen seitens des A um verschiedene Handlungen im Rechtssinne gehandelt habe. Dies folge daraus, dass die Angeklagten zum Zeitpunkt der Absprache noch keine konkreten Vereinbarungen über die Einzelheiten späterer Manipulationen getroffen hätten. Dies sei ihnen zu diesem Zeitpunkt auch gar nicht möglich gewesen, hätten sie doch damals noch nicht gewusst, welche Veranstalter sich später an A oder die B-GmbH wenden würden.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

An sich bringt die Entscheidung nicht sehr viel Neues. Die Tatsache, dass innerhalb weniger Jahre ein weiteres Urteil zum Amtsträgerbegriff die „Aufnahme“ in die amtliche Sammlung des BGH geschafft hat, belegt allerdings eindrucksvoll, dass in diesem Bereich noch viele Fragen offen sind. Dabei ist eine

¹⁴ So schon BGHSt 47, 22 bzgl. der GEZ.

wirkliche Linie der Rechtsprechung nicht zwingend zu erkennen. Vielmehr hat sich in den letzten Jahren die Tendenz zu einer ausladenden Kasuistik verstärkt, bei der kaum einmal vorhersehbar ist, in welche Richtung die Reise geht. Die Tendenz des BGH, den Mitarbeitern privatrechtlich organisierter Unternehmen mit staatlicher Beteiligung die Amtsträgereigenschaft zunehmend abzuspochen und sich damit gegen die gesetzliche Entscheidung zu stellen, der Organisationsform keine Bedeutung zukommen zu lassen,¹⁵ ist allerdings deutlich erkennbar. Die Bedeutung des vorliegenden Falles liegt nun darin, dass der BGH deutlich macht, dass diese restriktive Tendenz dann nicht gelte, wenn die betreffende Person im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform tätig wird.

5. Kritik

Einmal mehr bringt der BGH zum Ausdruck, dass er der Entscheidung des Gesetzgebers, der Organisationsform im Rahmen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB keine Bedeutung zuzumessen, die Gefolgschaft verweigert. Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts habe jedenfalls „indizielle Bedeutung“ für das Vorliegen einer „sonstigen Stelle“. Die für privatrechtlich organisierte Unternehmen mit staatlicher Beteiligung geltende Voraussetzung, dass es sich bei der Institution um einen „verlängerten Arm des Staates“ handeln müsse, soll also dann nicht

gelten, wenn der Staat eine öffentlich-rechtliche Organisationsform gewählt habe. Das Gesetz sagt freilich etwas anderes. Insofern ist das Urteil nur aus der Entwicklung der Rechtsprechung des BGH zum Amtsträgerbegriff seit BGHSt 38, 199 im Jahre 1992 heraus zu erklären. Allerdings kommt das Gericht im vorliegenden Fall zum richtigen Ergebnis.

Beim Studium des Sachverhalts muss man sich allerdings auch fragen, warum die „Eigenart“ der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, sich durch eine Gebührenpflicht zu finanzieren, es dennoch erforderlich macht, den Redakteuren die Verpflichtung aufzuerlegen, „durch Akquisition von Drittmitteln bei Sportveranstaltungen, Sponsoren oder Agenturen für eine Deckung der entstehenden Mehrkosten im Haushalt der Redaktion“ zu sorgen. Dies erinnert an die leidige Situation von Universitätsprofessoren, denen es als Amtsträgern einerseits untersagt ist, von Dritten Vorteile für die Dienstaufübung anzunehmen, denen aber andererseits die Dienstpflicht auferlegt wird, Drittmittel einzuwerben.¹⁶ Seltsam mutet es hier zudem an, dass der BGH zwar einerseits ausführt, Geldleistungen von Veranstaltern zum Zwecke der Produktion von Berichten seien nicht per se unzulässig, sondern stellten ein nach § 8 RStV erlaubtes Sponsoring dar, andererseits aber das Gebot der redaktionellen Unabhängigkeit nach § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 RStV betont. Hiergegen hätte A durch seine Einflussnahme verstoßen – und zwar sowohl hinsichtlich des „Ob“ der Durchführung einer bestimmten Sendung als auch hinsichtlich des „Wie“, da er Einfluss auf den Inhalt der von ihm verantworteten Sendungen zu Gunsten der Veranstalter genommen habe. Dieser Einfluss hätte aber bei einem zulässigen Sponsoring sicher kaum anders ausgesehen.

(Prof. Dr. Bernd Heinrich)

¹⁵ Durch das „Gesetz zur Bekämpfung der Korruption“ vom 13. 8. 1997 wurde in § 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c StGB der Passus „unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform“ aufgenommen. Damit reagierte der Gesetzgeber auf eine Rechtsprechung des BGH (vgl. BGHSt 38, 199), die Amtsträgereigenschaft eines GmbH-Geschäftsführers eines von der öffentlichen Hand getragenen Unternehmens allein auf Grund der gewählten Organisationsform abzulehnen.

¹⁶ Vgl. zu diesem Komplex insbesondere BGHSt 47, 295; BGHSt 48, 44.